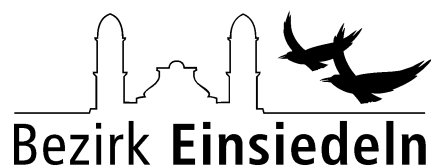


Hauptstrasse 78, Postfach 161
8840 Einsiedeln
Tel. 055 418 41 41, Fax 055 418 41 42
E-Mail: verwaltung@bezirkeinsiedeln.ch
Info: www.einsiedeln.ch

Liegenschaften

Direktwahl 055 418 41 91
E-Mail: manuela.marti@bezirkeinsiedeln.ch



BENÜTZUNGSORDNUNG

FÜR DIE SCHULHÄUSER

DORF UND LAND

INHALTSVERZEICHNIS

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Anlagen
- 1.2 Zweck
- 1.3 Verwaltung

2. Benützung

- 2.1 Benützungsrecht
- 2.2 Arten der Benützung
- 2.3 Benützungszeiten
- 2.4 Beschränkung der Benützungen
- 2.5 Benützungspausen

3. Pflichten der Benutzer

- 3.1 Ordnungs- und Sorgfaltspflicht
- 3.2 Geräte und Material
- 3.3 Bedienung und Einrichtung
- 3.4 Schliessung der Anlagen
- 3.5 Parkplätze
- 3.6 Getränke- und Warenverkauf
- 3.7 Gebühren für die Benützung
- 3.8 Haftung der Benutzer

4. Schlussbestimmungen

- 4.1 Verstösse gegen die Benützungsordnung
- 4.2 Beschwerden
- 4.3 Haftungsausschluss
- 4.4 Vollzug

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Anlagen

Altes Schulhaus:

- Sämtliche Räume, ohne Gemeindesaal

Schulhaus Brüel:

- Sämtliche Räume, inkl. Aula

Schulhaus Furren:

- Sämtliche Räume inkl. Aula und Informatikschule, ohne Militärunterkunft

Schulhaus Nordstrasse:

- Sämtliche Räume

Schulhaus und Kindergarten Kornhausstrasse:

- Sämtliche Räume und Anlagen

Schulhaus Bennau:

- Sämtliche Räume, inkl. Vereinssaal, ohne Turnhalle

Schulhaus Egg:

- Sämtliche Räume, ohne Turnhalle

Schulhaus Willerzell:

- Sämtliche Räume, ohne Turnhalle (Mehrzweckraum)

Schulhaus Euthal:

- Sämtliche Räume

Schulhaus Gross:

- Sämtliche Räume, ohne Turnhalle

Schulhaus Trachslau

- Sämtliche Räume

1.2 Zweck

Die Benützungsordnung regelt die Rechte und Pflichten der Benützer.

1.3 Verwaltung

Die Liegenschaftenverwaltung ist für die Verwaltung zuständig.

2. Benützung

2.1 Benützungsrecht

- a) Die Räume stehen den Schulen des Bezirkes Einsiedeln zur Verfügung. Sie können ausserhalb der Schulzeit zum Teil von Vereinen und weiteren Interessenten benützt werden. Während der Schulzeit ist die Benützung durch Dritte möglich, soweit es der Schulstundenplan zulässt und der Schulbetrieb nicht gestört wird.
- b) Die Viertelsgenossamen haben das im Grundbuch eingetragene Recht, ein geeignetes Zimmer für ihren Genossenrat und dessen Kommissionen ausschliesslich zu benützen. Einrichtung und Unterhalt ist Sache der Genossame. Die Benützungszeiten sind unbeschränkt.

2.2 Arten der Benützung

- a) Ausserordentliche Benützung
Gesuche um ausserordentliche Benützung eines Raumes sind frühzeitig der Liegenschaftsverwaltung einzureichen.
- b) Regelmässige Benützung
Die Bewilligung für die regelmässige Benützung wird von der Liegenschaftsverwaltung erteilt. Die Bewilligung kann während des Jahres aufgehoben werden, wenn der Benützer sich nicht an die Vorschriften hält.

2.3 Benützungszeiten

Ausserhalb der Schulzeit stehen die Anlagen an Wochentagen von 17.30 - 22.00 Uhr offen. Verlängerungen können in Ausnahmefällen bewilligt werden. An Wochenenden, sowie an Mittwoch-Nachmittagen stehen die Räume zu den jeweils bewilligten Zeiten zur Verfügung.

2.4 Beschränkung der Benützung

Die Liegenschaftsverwaltung kann die zugesicherte Benützung vorübergehend einschränken. Ein Anrecht auf Zuweisung einer Ausweicheanlage besteht nicht.

2.5 Benützungspausen

- Die Anlagen sind in der Regel für Dauerbenützer für folgende Tage geschlossen:
 - 24. Dezember bis 6. Januar
 - Sportferien
 - Karfreitag bis Ostermontag
 - in den Sommerferien
 - an ortsüblichen Feiertagen
- Die Liegenschaftsverwaltung kann weitere Benützungspausen verfügen.

3. Pflichten der Benützer

3.1 Ordnungs- und Sorgfaltspflicht

Die Räume sind so zu benützen, dass sie weder beschädigt noch verunreinigt werden. Sie müssen in geordnetem Zustand verlassen werden.

- **Rauchen ist in sämtlichen Räumen verboten. Dies gilt auch bei Ausstellungen etc.**
- Tiere dürfen nicht in die Anlagen mitgenommen werden.
- Der zuständige Hauswart entscheidet, ob der Benützer bei speziellen Anlässen eine Bodenabdeckung anbringen muss.

3.2 Geräte und Material

Geräte und Material der Schule dürfen nur mit Bewilligung der Schulverwaltung benützt werden. Defektes Material muss der Schulverwaltung oder dem Hauswart sofort gemeldet werden. Der Schaden wird dem Verursacher angelastet.

3.3 Bedienung und Einrichtung

Geräte und Einrichtungen dürfen nur nach sorgfältiger Instruktion benützt werden.

3.4 Schliessung der Räume

- Die Benützer müssen beim Verlassen der Räume sämtliche Lichter löschen. Alle Fenster und Türen sind zu schliessen.
- Für den Verlust von vereinseigenem Material lehnt der Bezirk jede Haftung ab.

3.5 Parkplätze

Die Schulhausbenützer können die offiziellen Parkplätze bei den Schulhäusern benutzen. Die allgemeinen Verbote sind zu beachten und einzuhalten. Velos und Mofas sind in die betreffenden Unterständen abzustellen. Bei grösseren Anlässen haben die Veranstalter, in Absprache mit der Kapo die Verkehrsregelung und Parkordnung selber zu organisieren.

3.6 Getränke und Warenverkauf

In den Schulräumen ist Getränkeausschank und Warenverkauf verboten.

3.8 Gebühren für die Benützung

Die Gebühren für die ausserordentliche Benützung der Räume/Anlagen werden vom Ressort Liegenschaften, Sport und Freizeit festgelegt und in Rechnung gestellt.

3.9 Haftung der Benützer

Die Benützer haften für:

- die fahrlässige oder vorsätzliche Beschädigung der Räume, Geräte, Materialien und Einrichtungen.
- den Verlust von Geräten und Materialien.
- ausserordentliche Reinigungs- und Instandstellungsarbeiten.

4. Schlussbestimmungen

4.1 Verstösse gegen die Benützungsordnung

Die Hauswarte überwachen die Einhaltung dieser Benützungsordnung und allfälliger besonderer Auflagen. Die Hauswarte haben gegenüber den Benützern ein Weisungsrecht.

Vereine und einzelne Mitglieder, die gegen diese Benützungsordnung verstossen, können von der Liegenschaftenverwaltung in ihren Rechten eingestellt werden.

4.2 Beschwerden

Allgemeine Beschwerden / Reklamationen sind an die Liegenschaftenverwaltung zu richten. Beschwerden gegen Entscheide der Liegenschaftenverwaltung sind schriftlich und begründet an den Bezirksrat zu richten.

4.3 Haftungsausschluss

Der Bezirk Einsiedeln lehnt jede Haftung für verlorene Gegenstände oder Diebstahl bei der Benützung der Anlagen ab.

4.4 Vollzug

Die Benützungsordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

Die Benützungsordnung wurde mit BRB 222 vom 12. April 2007 revidiert. Die revidierte Fassung tritt am 1. Mai 2007 in Kraft

LIEGENSCHAFTENVERWALTUNG

Der Ressorchef: Der Sekretär:

Beat Vettor

Jakob Wyrsch

BEZIRKSRAT EINSIEDELN

Der Bezirksammann: Der Landschreiber:

Thomas Bisig

Walter Kälin